



**Pet 2-19-15-2124-011513**

24146 Kiel

Gesundheitsfachberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Ausbildung zum Sanitäter (nicht Notfall-, Rettungs- oder Betriebssanitäter!) definiert und einheitlich geregelt wird.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, derzeit werde die Ausbildung zum Sanitäter regional bzw. organisationsintern festgelegt. Nach Abschluss der organisationsinternen Ausbildung würden Qualitätsunterschiede entstehen, die letztendlich auch die Patientenversorgung und -sicherheit gefährden können bzw. Unterschiede in der Behandlungsqualität aufwiesen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 84 Mitzeichnungen sowie vier Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Mit seiner o.a. Eingabe setzt sich der Petent für eine einheitliche Regelung der Ausbildung im Bereich von Sanitätern ein, bei der nicht mehr zwischen Notfall-, Rettungs- oder Betriebssanitätern unterschieden werden solle.

Die vom Petenten angesprochenen Qualifizierungen unterscheiden sich sowohl inhaltlich wie strukturell wesentlich. Der Notfallsanitäterberuf ist seit dem 1. Januar 2014 durch das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie die dazugehörige Ausbildungs- und



Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) bundeseinheitlich geregelt. Der Beruf zählt zu den sogenannten nichtärztlichen Heilberufen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz.

Aufgabe von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ist sowohl die eigenverantwortliche Durchführung wie auch die Mitwirkung bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten im Rettungseinsatz. Auf ärztliche Veranlassung sind Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter qualifiziert und in der Lage, heilkundliche Tätigkeiten durchzuführen. Dementsprechend dauert ihre Ausbildung drei Jahre und umfasst 4.600 Stunden.

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter arbeiten in der Regel als sogenannter "zweiter" Mann im Rettungswagen und übernehmen selbstständig die Durchführung von Krankentransporten. Ihre Ausbildung von 520 Stunden beruht seit 2008 auf "Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern" des Ausschusses "Rettungswesen" der Länder. Die Empfehlungen haben das zuvor geltende sogenannte 520-Stunden-Programm von 1977 abgelöst.

Aufgabe von Betriebssanitäterinnen und -sanitätern ist die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung von den Unternehmern zu gewährleisten ist. Die Ausbildung umfasst einen 63-stündigen Grundlehrgang mit anschließendem 32-stündigen Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst bei speziell dazu geeigneten Stellen. Anschließend ist spätestens alle drei Jahre eine Fortbildung erforderlich.

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Betriebssanitäterinnen und -sanitäter werden fachlich und zeitlich in einem Umfang qualifiziert, der ihren jeweiligen Aufgaben entspricht. Inhaltliche und zeitliche Unterschiede beruhen auf den verschiedenen Aufgabenbereichen. Auf keine der Qualifizierungen kann verzichtet werden. Insofern ist im Ergebnis festzustellen, dass es sowohl einen Bedarf wie auch Gründe für die unterschiedlichen Ausbildungen von "Sanitätern" gibt, so dass dem Anliegen des Petenten nach einer Vereinheitlichung der Qualifizierungen nicht entsprochen werden kann.



Petitionsausschuss

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.